

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 25.

Freitag, den 27. März

1885.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird nach Maßgabe von § 61, der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

am 15. April dieses Jahres von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an

die Bestellpflichtigen aus der Stadt **Kommagsh** sowie aus sämtlichen Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Kommagsh** im Rathhause zu Kommagsh;

am 16. April dieses Jahres von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an

die Bestellpflichtigen aus der Stadt **Wilsdruff** und aus sämtlichen Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff** im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

am 17. April dieses Jahres von Vormittags 9 Uhr an

die Bestellpflichtigen aus den Städten **Nossen** und **Siebenlehn** sowie aus nachstehenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Nossen**: Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf und Choren-Toppfschädel im Gasthose zum Deutschen Hause in Nossen

und

am 18. April dieses Jahres von Vormittags 9 Uhr an

aus nachstehenden Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Nossen**:

Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kagenberg, Kleffig, Kreiße, Leschen, Lütewitz, Mahlsch, Maltitz, Martritz, Mergenthal, Mühschwitz, Niedercola, Nohlig, Oberena, Obergruna, Oberstöhwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priefen, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schreditz, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zeita mit Gallschütz

ebenfalls im Gasthose zum Deutschen Hause in Nossen.

Die sämtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24, der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile, aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung verhindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61, der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Bestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren **Gemeindevorstände** behufs etwaiger Auskunftserteilung mit einzufinden.

Zum

Loosungstermine

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1865, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist

der 20. April dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

im Gasthose zum Deutschen Hause in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosunglokale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königl. Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Herren **Gemeindevorstände** haben diejenigen Bestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Rekurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission an die Ober-Rekrutierungsbehörde müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publiziert anzusehen ist, unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine **freiwillig** zum Dienstbeitritte melden.

Militärpflichtige, welche sich **freiwillig** zu einer **vierjährigen** aktiven Dienstzeit bei der Cavalerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Reserveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavalerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meißen, am 7. März 1885.

Der Civilvorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Nossen.

von Boffe.